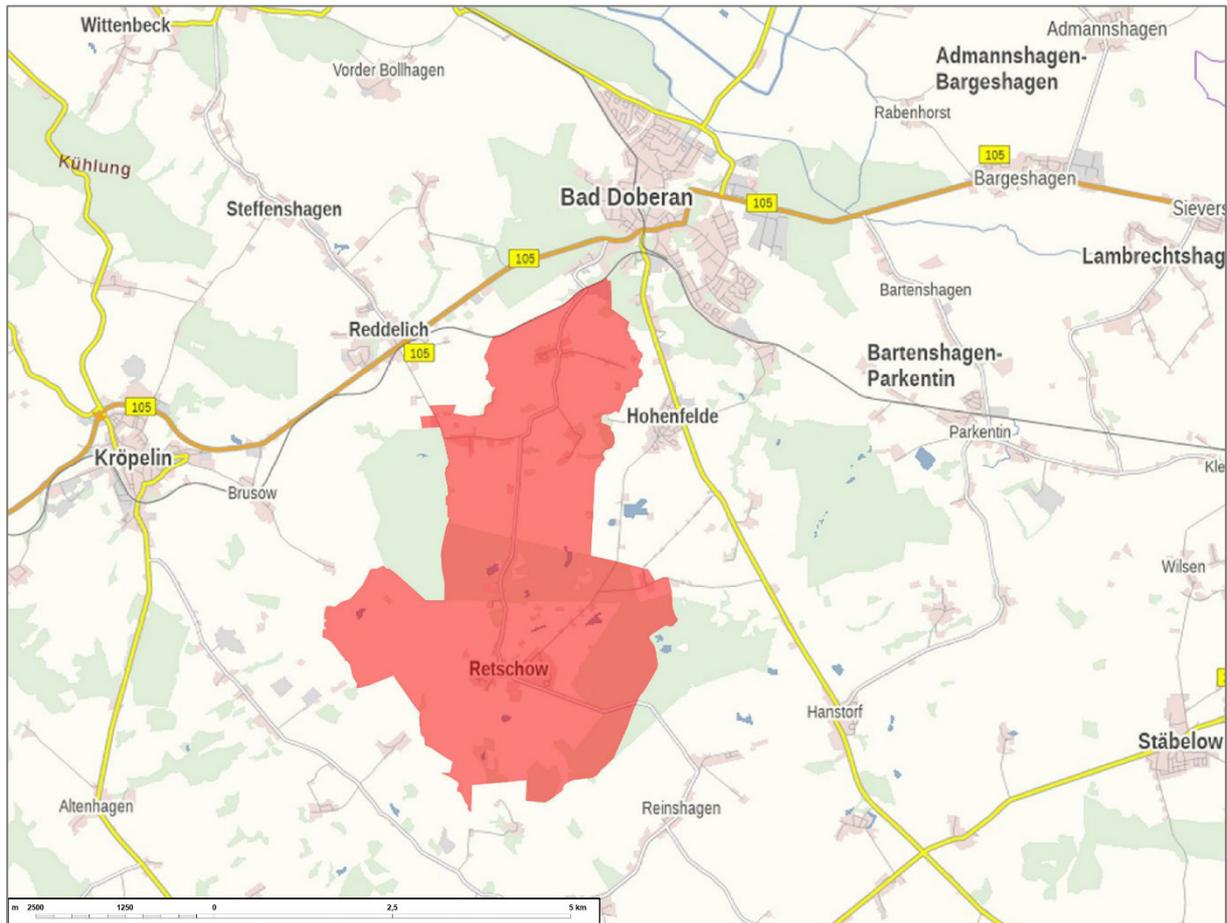


Artenschutzfachliche Voreinschätzung

Neufassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Retschow (Landkreis Rostock)



Auftraggeber



Gemeinde Retschow
-Der Bürgermeister-
über
Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

Fachplaner



Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft
Brit Schoppmeyer
Babette Lebahn

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

06.04.2023

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Methodik	4
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	4
3.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
3.2	Vorprüfung relevanter Wirkfaktoren	5
3.3	Änderungsbereiche der Neufassung des Flächennutzungsplanes.....	5
3.4	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
3.5	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	18
4	Fazit.....	19

Abbildung Deckblatt - Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/login.php>

COPYRIGHT Umwelt & Planung Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Alle Rechte sind dem Verfasser vorbehalten. Es dürfen weder Teile des Gutachtens noch der Text im Ganzen ohne die ausdrückliche Genehmigung des Verfassers in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Retschow plant die Neufassung des Flächennutzungsplanes (FNP). Um eine potenzielle Betroffenheit geschützter Arten und Biotope im Vorfeld zu prüfen, wurde die Bürogemeinschaft UMWELT & PLANUNG mit der Erarbeitung einer artenschutzfachlichen Voreinschätzung beauftragt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind.

Für das Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte daher eine Vorabschätzung anhand einer überschlägigen Biotop- und Habitatkartierung im Jahr 2022.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V¹) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Aussagen zur tatsächlichen Betroffenheit geschützter Arten können erst auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben getroffen werden.

Zu den jeweiligen Vorhaben ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) oder mindestens eine artenschutzrechtliche Begutachtung anzufertigen. Diese Unterlagen dienen dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG²) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Artenschutzgutachten behandeln dabei im Wesentlichen die so genannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d. h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

¹ GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – NATSCHAG M-V) VOM 23. FEBRUAR 2010, GVOBL. M-V 2010, S. 66.

² GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

2 Methodik

Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen ist keine vollständige Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich verfahrenskritischer Vorkommen³. Dabei wurden verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen (LINFOS-DATEN, GEOPORTAL DES LANDES M-V). Zudem erfolgte eine Begehung der zehn Teilflächen zur Erfassung geeigneter Habitatrequisiten und Abschätzung des Konfliktpotenzials.

Werden auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist⁴.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Gegebenenfalls ist bereits auf Flächennutzungsplanebene zu erkennen, dass der Plan bzw. das Vorhaben unzulässig ist und eine Alternativlösung gewählt werden sollte. Bei vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanänderungen sowie bei parallelen Bauleitplanverfahren wird zur Beschleunigung der ASP empfohlen, die ggf. erforderlichen Prüfschritte (vertiefende Art-für-Art-Betrachtung) möglichst frühzeitig oder parallel durchzuführen. Dies ist insbesondere in Plangebieten erforderlich, die eine Betroffenheit mehrerer Artengruppen vermuten lassen. In diesen Fällen sind Erfassungen der Artengruppen unumgänglich, um eine Worst-Case Betrachtung zu vermeiden.

3 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Mit der Neufassung beabsichtigt die Gemeinde Retschow, den seit 1999 wirksamen Flächennutzungsplan zu aktualisieren. Ziel ist es, veraltete Darstellungen und Aussagen zu korrigieren. Weitere Änderungsziele sind:

- Herausnahme der dargestellten Wohnbaufläche im Bereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr.4 *Wohngebiet Am Krückengraben*;
- Umwandlung der dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung *Ferienhäuser* in Wohnbaufläche entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 *Fulgengrund* in der Fassung der 2. Änderung;

³ ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

⁴ HINWEISE ZU DEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZUGRIFFSVERBOTEN DES § 44 ABSATZ 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ AUF DER EBENE DER BAULEITPLANUNG, LUNG 02.07.2012; ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

- Darstellung von Wohnbaufläche entlang der östlichen Seite der Doberaner Straße;
- Prüfung und Aktualisierung der übrigen Darstellungen.

Im Verfahren können Änderungsbereiche entfallen bzw. sich weitere Änderungsbereiche ergeben.

Im Rahmen der vorliegenden Vorabschätzung wird das potenzielle arten- und naturschutzrechtliche Konfliktpotenzials beschrieben und mögliche Lösungsvorschläge für eine artenschutzkonforme Konfliktlösung gegeben.

3.2 Vorprüfung relevanter Wirkfaktoren

Potenzielle Umweltauswirkungen der Vorhaben sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Im nachgelagerten Verfahren ist für ein jedes Gebiet die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren im AFB für die einzelnen Arten/Artengruppen zu ermitteln. Die durch die geplante Umnutzung der Teilflächen potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

wesentliche bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Zerstörung oder Zerschneidung von Habitaten durch Neuerrichtung baulicher Anlagen und Zuwegungen (auch temporär); Rodung von Gehölzen, Entfernen der Vegetationsdecke
- massiver Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen
- Überbauung offener Flächen (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen: Acker, Brach-, Grünland = Verlust von Bruthabitaten)
- Lärmimmissionen (akustische Reize) in benachbarte sensible Bereiche
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsimmissionen durch Baumaschinen
- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Amphibien)
- akustische Störungen durch Wohnnutzung
- visuelle Störwirkungen durch Lichtimmissionen (Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung)

3.3 Änderungsbereiche der Neufassung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungsbereiche einer Vorprüfung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte unterzogen.

Änderungsbereich 3.1.1 Wohnbaufläche W 1 in Retschow	
Aktuelle Ausweisung	Bestandsaufnahme
Zukünftige Ausweisung	Biotope, Tiere, biologische Vielfalt
<p>Wohnbaufläche, Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Ferienhausbebauung</p> <hr/> <p>Wohnbaufläche W 1</p>	<p>Typische Bebauung aus Einfamilienwohnhäusern mit Hausgärten, im Osten schließt Acker an, Durchgrünung des Wohngebietes mit Gehölzen des Siedlungsraumes, im Westen schließt große Grünfläche an als Streuobstwiese und Kleingewässer mit umlaufenden Gehölzsaum</p> <p>Potenzielles Vorkommen von Fledermäusen (Quartiere, Jagdlebensraum), Brutvogelarten des Siedlungsraumes, Amphibien mittlere biologische Vielfalt durch kleinräumigen Strukturwechsel.</p>
	
	
Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konfliktvermeidung
<p>kein Konfliktpotenzial, Wohnbaufläche bereits umgesetzt Sicherung des Bestandes</p>	<p>-</p>

Änderungsbereich 3.1.2

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 Wohngebiet Am Krückengraben

Aktuelle Ausweisung	Bestandsaufnahme
Zukünftige Ausweisung	Biotope, Tiere, biologische Vielfalt
Wohnbaufläche Fläche für die Landwirtschaft	Ackerfläche, geschütztes Biotop (Graben und Feldgehölz) schließt im Nordosten an, am Fulgenweg Baumhecke geringe biologische Vielfalt durch intensive Nutzung, wertvolle Gehölze in Randbereichen, Wanderrouten Amphibien möglich, Offenlandbrüter



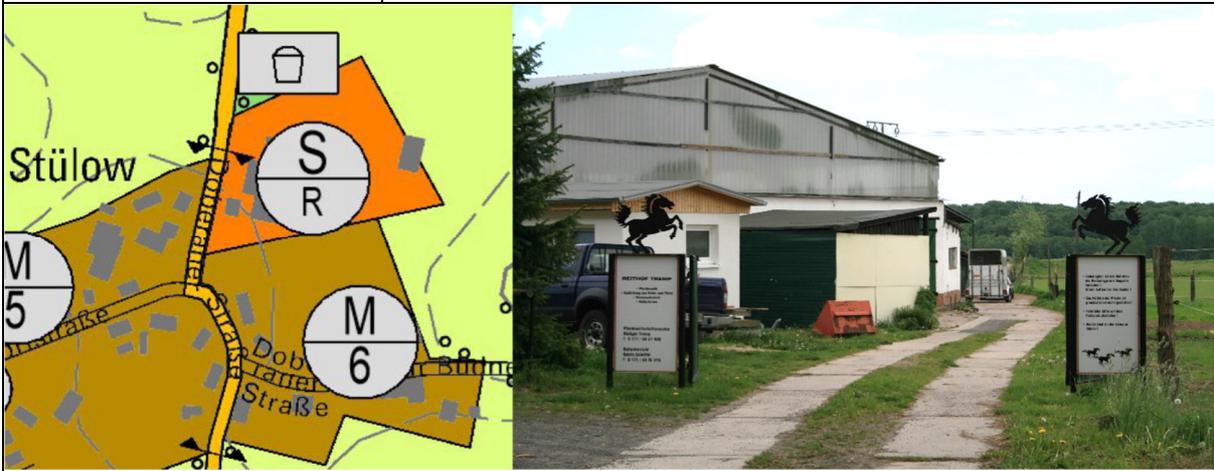
Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konfliktvermeidung
kein Konfliktpotenzial, da landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt Sicherung des Bestandes	-

Änderungsbereich 3.1.3 Fläche für die Landwirtschaft südlich der Büdnerreihe	
Aktuelle Ausweisung	Bestandsaufnahme
Zukünftige Ausweisung	Biotope, Tiere, biologische Vielfalt
<p>Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport und Spiel</p> <hr/> <p>Fläche für die Landwirtschaft</p>	<p>Derzeit als Intensivgrünland genutzt, mittig gelegen geschütztes Biotop (permanentes Kleingewässer, Feldgehölz mit Altbäumen), ältere Einzelbaum und Abschnitt Graben mit Gehölzbestand,</p> <p>Potenzielles Vorkommen von Fledermäusen (Baumquartiere, Jagdlebensraum), Brutvogelarten des Halboffenlandes, Gebüsch- und Baumbrüter, Amphibien</p> <p style="text-align: center;">mittlere biologische Vielfalt</p>
	
	
Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konfliktvermeidung
<p>kein Konfliktpotenzial, da landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt, Ausweisung Biotopschutz</p> <p style="text-align: center;">Sicherung des Bestandes</p>	<p>-</p>

Änderungsbereich 3.1.4 Wohnbaufläche W 2 in Retschow	
Aktuelle Ausweisung	Bestandsaufnahme Biotope, Tiere, biologische Vielfalt
Zukünftige Ausweisung	
Gemische Baufläche MD, Fläche für die Landwirtschaft	Vorhandene Wohnbebauung aus Einfamilienhäusern westlich der Doberaner Straße, Allee straßenbegleitend, Allee ist potenzielle Fledermausjagd, -leitstruktur mittlere biologische Vielfalt
Wohnbaufläche W 2	
	
Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konfliktvermeidung
kein Konfliktpotenzial, da Wohnbaunutzung bestehen bleibt, Sicherung des Bestandes	-

Änderungsbereich 3.1.5 Wohnbaufläche W 3 in Retschow	
Aktuelle Ausweisung	Bestandsaufnahme
Zukünftige Ausweisung	Biotop, Tiere, biologische Vielfalt
<p>Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten; Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <hr/> <p>Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten; Fläche für die Landwirtschaft, Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts</p>	<p>Aktuelle Nutzung als Kleingartenanlage, im Westen angrenzend Wohnbebauung und Reitstall, südlich geschütztes Biotop (Feldgehölz mit Kleingewässer), im Norden Waldflächen, Brutvögel des Siedlungsraumes, Amphibien, Fledermäuse, mittlere biologische Vielfalt</p>
	
Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konfliktvermeidung
<p>kein Konfliktpotenzial, Sicherung des Bestandes</p>	<p>-</p>

Änderungsbereich 3.1.6 - Wohnbaufläche W 4 in Retschow	
Aktuelle Ausweisung	Bestandsaufnahme
Zukünftige Ausweisung	Biotope, Tiere, biologische Vielfalt
<p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <hr/> <p>Wohnbaufläche W 4</p>	<p>Intensivgrünland auf Mineralstandorten, Doberaner Straße mit Allee, im Nahbereich geschütztes Biotop (Kleingewässer mit Uferstaudenflur und standorttypischem Gehölzsaum), alter Melkstand im Süden, Vorkommen von Brutvogelarten des Halboffenlandes, Schilfbrüter im Nahbereich, potenzielle Fledermausjagd-, leitstruktur, mögliche Wanderbeziehungen von Amphibien</p> <p style="text-align: center;">mittlere biologische Vielfalt</p>
	
	
Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konfliktvermeidung
<p>Beeinträchtigung einer potenziellen Fledermausleitstruktur, potenzielle Zerschneidung von Wanderbeziehungen der Amphibien zwischen Laichgewässer und Landlebensraum, visuelle und akustische Störwirkungen auf Arten im Bereich des Kleingewässers</p> <p style="text-align: center;">Artengruppen: Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien</p>	<p>Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen;</p> <p style="text-align: center;">schadensminimierende Bauzeiten; fledermausfreundliche Beleuchtung; Ausweisung von Pufferstreifen in Form von Bepflanzungen/Sukzession</p>

Änderungsbereich 3.2.1 - Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung <i>Reiterhof</i>	
Aktuelle Ausweisung	Bestandsaufnahme
Zukünftige Ausweisung	Biotope, Tiere, biologische Vielfalt
<p>Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Reiterhof, Gemischte Baufläche MD 10</p> <hr/> <p>Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Reiterhof, Gemischte Baufläche M 6</p>	<p>Aktuell Nutzung als Reiterhof mit Wohnnutzung, im Süden schließt Weidefläche an und Mischgebiet, im Osten grenzen Weidefläche sowie Acker an, im Norden Acker,</p> <p>Potenzielles Vorkommen von Fledermäusen (Quartiere, Jagdlebensraum), Brutvogelarten des Siedlungsraumes und Halboffenlandes</p> <p>geringe biologische Vielfalt</p>
	
Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konfliktvermeidung
<p>Potenzieller Verlust von Habitaten geschützter Arten durch Inanspruchnahme bestockter Flächen und Weideflächen oder dem Rückbau von Bestandsgebäuden im Änderungsbereich;</p> <p>Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse</p>	<p>Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen;</p> <p>schadensminimierende Bauzeiten;</p> <p>Schaffen von artbezogenen Ersatzquartieren, -nistplätzen</p>

Änderungsbereich 3.2.2 - Fläche für die Landwirtschaft statt Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport und Spiel	
Aktuelle Ausweisung	Bestandsaufnahme
Zukünftige Ausweisung	Biotope, Tiere, biologische Vielfalt
Grünfläche mit Zweckbestimmung Sport und Spiel	Weidefläche und Ackernutzung, überwiegend Weidenutzung mit Pferden des Reiterhofes, potenzielle Bruthabitate von Offenlandbrütern
Fläche für die Landwirtschaft	geringe biologischer Vielfalt.
Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konfliktvermeidung
kein Konfliktpotenzial, Sicherung des Bestandes	-

Änderungsbereich 3.2.3 - Sonderbaufläche Erneuerbare Energien	
Aktuelle Ausweisung	Bestandsaufnahme
Zukünftige Ausweisung	Biotope, Tiere, biologische Vielfalt
<p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <hr/> <p>Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Erneuerbare Energien</p>	<p>Acker- und Grünlandfläche südlich Bahnlinie, an Bahnlinie Baumhecken und Staudenflur, Lage im LSG Kühlung, Abstand zu geschützten Biotopen im Osten und Westen,</p> <p>potenzielle Vorkommen von Brutvogelarten des Offenland- und Halboffenland, potenzielles Vorkommen von Reptilien in Staudenfluren des Randbereiches</p> <p>geringe biologische Vielfalt</p>
	
Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konfliktvermeidung
<p>geringes Konfliktpotenzial;</p> <p>Artengruppen:</p> <p>Brutvögel, Reptilien</p>	<p>Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen;</p> <p>schadensminimierende Bauzeiten;</p> <p>Schaffen von artbezogenen Ersatzquartieren, -nistplätzen (z. B. Lerchenfenster) je nach Besatzdichte und vorgesehener Grundflächenzahl (GRZ) oder Reihenabstände</p>

Änderungsbereich 3.3 - Darstellungen in der Gemarkung Glashagen	
Aktuelle Ausweisung	Bestandsaufnahme
Zukünftige Ausweisung	Biotope, Tiere, biologische Vielfalt
<p>Gemischte Baufläche MD 7, Gemischte Baufläche MD 8</p> <hr/> <p>Gemischte Baufläche M 7, Wohnbaufläche W 5</p>	<p>vorhandene Bebauung im OT Glashagen, geschlossene Baumreihe an Straße auf nördlicher Seite, Stallruine mit Hochstaudenflur, im Süden erstrecken sich im Anschluss an die Grundstücke Grünlandflächen, Feldgehölze, Staudenfluren und Feldhecken,</p> <p>Vorkommen von Brutvogelarten des Siedlungsraumes, Halboffenlandes, Überwinterungslebensräume Amphibien, Quartiere Fledermäuse</p> <p>mittlere biologische Vielfalt</p>
	
Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konfliktvermeidung
<p>mittleres Konfliktpotenzial bei Beanspruchung nicht bebauter Flächen, Rückbau Stallruine, Beanspruchung Gehölze und Staudenflur</p> <p>Artengruppen: Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse</p>	<p>Faunistische Erhebungen potenziell betroffener Artengruppen in nicht bebauten Bereichen; schadensminimierende Bauzeiten; Ausweisung von Pufferstreifen in Form von Bepflanzungen/Sukzession</p>

3.4 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Amphibien

Nach Anhang IV der FFH-RL sind neun Amphibienarten geschützt. Die Beurteilung der Änderungsflächen als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass potenzielle Amphibienhabitats innerhalb bzw. im Nahbereich einiger Änderungsbereiche liegen.

Umliegende Feldgehölze und Hecken werden potenziell als Landlebensräume genutzt. Die Winterquartiere liegen in ähnlichen Strukturen (Lesestein- und Reisighaufen, Nagerbauten, Erdspalten) aber auch in älteren Gebäuden.

Eine direkte Beanspruchung von Laichgewässern wird durch die Änderungsbereiche der zehn Teilflächen nicht einhergehen. Vorhaben wie die Wohnbaufläche W 4 (ÄB 3.1.6) oder die Wohnbaufläche Glashagen W 5 (ÄB 3.3) beanspruchen direkt oder indirekt potenzielle Teilhabitats wie Landlebensräume aber wohlmöglich auch Wanderrouten zwischen Landlebensraum und Laichgewässer. Insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen bieten aufgrund fehlender Habitatrequisiten einem Großteil der Amphibien keinen geeigneten Lebensraum. Eine regelmäßige Wanderbewegung über diese Flächen in Laich- oder Landlebensräume ist jedoch nicht auszuschließen.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Um potenzielle baubedingte Störungen während der Amphibienwanderungen zu vermeiden, können die Baufelder oder Laichgewässer vor Baubeginn/nach Abwanderung in die Laichgewässer über den Zeitraum der Bauphase durch temporäre Amphibienschutzzäune gesichert werden. Ein Einwandern in die Bauflächen kann somit vermieden werden.

Betriebsbedingt ist die Tötung von Individuen mit der Anlage von Erschließungsstraßen im Nahbereich von Laichgewässer (temporäre oder permanente Kleingewässer, Gräben, Nasswiesen) verbunden. Straßen sind daher nicht zwischen Plangebiet und Kleingewässer zu planen. Vielmehr sind die Plangebiete abgrenzend zur freien Feldflur/Kleingewässer mit großzügigen dichten Hecken oder Brachflächen zu gestalten.

Im Zuge der nachgelagerten Verfahren sind insbesondere die Plangebietsflächen, welche Amphibienhabitats mittelbar beeinträchtigen können, näher zu untersuchen. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen können dann gebietsbezogen getroffen werden.

Reptilien

Nach Anhang IV der FFH-RL sind drei Reptilienarten geschützt. Die Beurteilung der Plangebietsflächen als Lebensraum erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen. Das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte kann aufgrund fehlender Habitats für alle zehn Teilflächen ausgeschlossen werden.

Einige Teilflächen bieten in Randstrukturen Reptilien wie der Zauneidechse potenziell geeignete Habitatrequisiten (z. B. ÄB 3.2.3 Sonderbaufläche Erneuerbare Energien).

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Vor Überbauung potenzieller Habitate ist das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Wird beispielsweise das Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen, sind baubedingte Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen, wie den Abfang von Individuen und die Umsiedlung in geeignete Habitate, zu vermeiden.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Das Vorkommen der Artengruppe im UG wurde anhand einer Potenzialabschätzung geprüft.

Quartiere und Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006⁵).

Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang von Gehölzstrukturen und Kleingewässern. Insbesondere im Nahbereich liegende naturnahe Feldgehölze mit Altbäumen bieten optimale Jagdmöglichkeiten für viele gehölz- und gebäudebewohnende Fledermausarten (z. B. Wohnbaufläche W 4, Wohnbaufläche W 5).

Das Vorkommen von Fledermausquartieren ist in Gebäuden unabhängig ihres baulichen Zustandes als auch in Baumhöhlen, -spalten oder -rissen nicht auszuschließen. Wiedergenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch während der Abwesenheit der Tiere dem Schädigungsverbot, da sie in den Folgejahren wieder genutzt werden können.⁶

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Beeinträchtigung von Jagdlebensräumen wie wertvoller Gehölz- und Gewässerstrukturen sind grundsätzlich zu vermeiden. Potenzielle Höhlenbäume als Quartiermöglichkeiten zu erhalten.

Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden, solange durch den Baubetrieb (ganznächtigt betriebene Baustelle) keine Quartiere oder Jagdlinien angestrahlt werden.

Sind im Zuge der Verfahren Gehölzrodungen mit potenziellen Quartiermöglichkeiten oder ein Gebäudeabriss bzw. Sanierungsarbeiten vorgesehen, sind im Rahmen des zu erarbeitenden

⁵ BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): Gutachten zur Beeinträchtigung im freien Luftraum jagender und ziehender Fledermäuse durch bestehende Windkraftanlagen. Wirkungskontrolle zum Windpark „Roßkopf“ (Freiburg i. Br.) im Jahre 2005. - Unveröff. Gutachten.

⁶ Landkreis Rostock Der Landrat - Merkblatt Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss und bei der Sanierung von Gebäuden Stand 14.12.2015.

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages/artenschutzrechtlichen Kontrollberichtes geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Gebäudequartiere sind je nach Art der Betroffenheit - Fortpflanzungs- (Wochenstube) oder Ruhestätte (z. B. Winterquartier) - spezifischer zu betrachten. Kann eine Zerstörung von Quartieren, beispielsweise durch den Abriss eines baufälligen Gebäudes nicht vermieden werden, sind im Vorfeld vorgezogene Artenschutzmaßnahmen vorzunehmen.

Ersatzmaßnahmen (z. B. Fledermausspaltenkästen) für die Zerstörung vorkommender Höhlenbäume, sind in Form und Umfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können auch durch Lichtimmissionen entstehen. Insbesondere das Anstrahlen von Gehölzen kann zu erheblichen Störungen von Quartieren aber auch Jagdhabitaten führen. Mittels fledermausfreundlichem Lichtmanagement können betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermieden werden. Eine Beleuchtung hat immer bedarfsgerecht zu erfolgen, Gebäude- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich auf den Boden zu richten.

3.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Einige der Änderungsbereiche beanspruchen potenzielle Bruthabitate der Gebäude-, Offenland und Höhlenbrüter. Die Überbauung von Grünland- (ÄB 3.1.6 Wohnbaufläche W 4,) oder auch monotoner Ackerflächen (ÄB 3.2.3 Sonderbaufläche Erneuerbare Energien) hat potenzielle Habitatverluste von Brutvögeln zur Folge (z. B. Feldlerchen). Gehölzstrukturen in Randbereichen wie Feldgehölze oder -hecken beherbergen neben euryöken Gehölzbesiedlern wie Amsel, Kohl-, Blaumeise, Goldammer, Rotkehlchen, Zilpzalp und Zaunkönig auch gefährdete Arten wie Bluthänfling, Feldsperling oder Neuntöter. Größere Habitatverluste gewachsener Gehölzstrukturen mit Altbaumbestand sind zu vermeiden.

In und an Gebäuden ist das Vorkommen von Gebäudebrütern wie Rauch- und Mehlschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz etc. nicht auszuschließen. Niststätten der Schwalben sind mehrjährig geschützt, für sie besteht im Gegensatz zu anderen Niststätten (Sperlinge, Hausrotschwanz) ein Schädigungsverbot auch während der Abwesenheit der Tiere, da sie in den Folgejahren wieder genutzt werden können.⁷

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Beanspruchung von intensiv genutzten landwirtschaftlicher Nutzflächen (z.B. ÄB 3.1.6, ÄB 3.2.3) an bestehenden Siedlungsräumen, Straßen oder Schienen können erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna vermieden werden. Potenzielle Verluste von Bruthabitaten der Bodenbrüter sind vorhabenbezogen zu ermitteln und ggf. auszugleichen.

⁷ Landkreis Rostock Der Landrat - Merkblatt Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss und bei der Sanierung von Gebäuden Stand 14.12.2015.

Im Zuge einer Artenschutzprüfung ist das Arteninventar für einige Änderungsbereiche zu erfassen, um eine Worst-Case-Betrachtung zu vermeiden. Im Anschluss können dann die artspezifischen Störempfindlichkeiten für die Bewertung herangezogen werden.

Sind im Verfahren Gehölzrodungen oder ein Gebäudeabriss vorgesehen, sind im Rahmen des zu erarbeitenden AFB/artenschutzrechtlichen Kontrollberichtes geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um baubedingte Beeinträchtigungen zu verhindern.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann zumeist unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Rodungsarbeiten/ Beginn der Erschließungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar) vermieden werden.

Für den Verlust nachgewiesener Nistplätze können eingriffsnah Ersatznistplätze in Form von Kästen oder Kunstnestern geschaffen werden. Zudem ist die Ausweisung und Sicherung von Habitatbäumen eine bewährte als auch weniger pflegeintensive Möglichkeit neue Nisthöhlen und Quartiere zu sichern.

Bei der Ausweisung des ÄB 3.2.3 Sonderbaufläche Erneuerbare Energien können mit einem größeren Reihenabstand zwischen den Modulen anlagebedingte Habitatverluste der Offenlandbrüter vermieden werden.

4 Fazit

Die Gemeinde Retschow plant die Neufassung des Flächennutzungsplanes (FNP). Um eine potenzielle Betroffenheit geschützter Arten und Biotope im Vorfeld zu prüfen, wurde die Bürogemeinschaft UMWELT & PLANUNG mit der Erarbeitung einer artenschutzfachlichen Voreinschätzung beauftragt.

Mit der geplanten Überbauung von überwiegend unbebauten Grundflächen entstehen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen der vorliegenden Vorabschätzung wird das potenzielle artenschutzrechtliche Konfliktpotenzials beschrieben und mögliche Lösungsvorschläge für eine artenschutzkonforme Konfliktlösung gegeben.

Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Informationen aus dem Geoportal des Landes M-V und durchgeführte Habitat- und Biotopkartierungen.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.

Im Ergebnis können verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten für die zehn Änderungsbereiche des FNP mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. "Verfahrenskritisch" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

In den zu erarbeitenden Artenschutzgutachten ist Art für Art zu prüfen, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist. Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen.

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach der o. g. Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010⁸).

⁸ FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN.